

## Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:  
Pipinstraße 7  
50667 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)  
Internet:  
<http://www.lsvd.de>

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln

Vorsitzenden des Ersten Senats  
Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Stellungnahme  
zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Hanseatischen  
Oberlandesgerichts vom 22.12.2010 - 1 BvL 1 / 11  
und zur Verfassungsbeschwerde gegen § 9 Abs. 7 LPartG -  
1 BvR 3247/09**

Ihr Zeichen	Ihre Schreiben	Köln den
1 BvL 1/11	vom 31.05.2011	13.09.2011
1 BvR 3247/09		

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Professor Dr. Kirchhof,

wir stimmen der Auffassung des vorliegenden Gerichts und der Beschwerdeführerin zu, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lebenspartner (Art. 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG i.V.m. § 1742 BGB) die Stiefeltern in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 und aus Art. 6 Abs. 2 GG verletzt.

Das hat das vorliegende Gericht zutreffend dargelegt. Wir beschränken uns deshalb auf folgende Hinweise:

1. Die Stiefeltern, die das adoptierte Kind ihrer Lebenspartner adoptieren wollen, leben seit Ende 2002 bzw. seit 2005 mit ihren Partnern und dem Kind der Partner zusammen. Es besteht deshalb schon jetzt zwischen ihnen und den Kindern eine solche soziale und personale Verbundenheit, dass sie als Elternteil im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG anzusehen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nimmt die leibliche Elternschaft gegenüber der rechtlichen und sozial-familiären Elternschaft keine Vorrangstellung ein (vgl. BVerfGE 108, 82, 105 f.; BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 10.08.2009 - 1 BvL 15/09, Rn. 14).

Postadresse:  
Postfach 103414  
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 20 500  
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im  
Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian and Gay  
Association ILGA

2. Die von den Stiefeltern angestrebte Adoption ihrer Stiefkinder hat auf die tatsächliche Lebenssituation der Kinder keinen Einfluss. Sie werden weiter in ihren Familien bleiben und aufwachsen, gleichgültig ob die Stiefkindadoption genehmigt oder abgelehnt wird. Es geht daher in diesen Verfahren nicht um die Frage, ob ein Kind zwei Männern oder zwei Frauen zur Erziehung und Betreuung anvertraut werden kann, sondern nur um die Verbesserung der rechtlichen Situation der Stiefeltern im Verhältnis zu ihren Stiefkindern und der rechtlichen Situation der Kinder im Verhältnis zu ihren Stiefeltern. Durch die Stiefkindadoption würde die Elternstellung der Stiefeltern rechtlich bestätigt und abgesichert. Ihre Partner könnten sich dann sicher sein, dass ihr Kind nicht allein gelassen wird, wenn ihnen selbst etwas zustoßen sollte. Die Kinder würden durch die Stiefkindadoption zusätzliche Unterhalts- und Erbensprüche gegen ihre Stiefeltern erwerben.

Außerdem würde sich die finanzielle Situation der Familien verbessern. Zurzeit werden Lebenspartner im Einkommensteuerrecht noch wie Ledige eingestuft und ihre Stiefkinder werden steuerlich nicht als Stiefkinder berücksichtigt (BFH, Beschl. v. 21.04.2006 - III B 153/05; BFH/NV 2006, 1644). Den Stiefeltern steht deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer kein Kinder- und Betreuungsfreibetrag zu. Auch können sie Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Stiefkinder bei ihren Einkommensteuerveranlagungen nicht als Sonderausgaben geltend machen (§ 33a Abs. 1 Satz 4 EStG).

2. Gegen die Adoption von Kindern durch Lebenspartner wird eingewandt, sie sei mit dem Wohl der Kinder nicht zu vereinbaren; Kindern bräuchten gegengeschlechtliche Eltern, um sich zu „gesunden Heterosexuellen“ entwickeln zu können. Das klingt auch in dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss des OLG Hamm an (BA S.4).

Wenn das tatsächlich so wäre, müsste der Staat auch die Adoption von Kindern durch Einzelpersonen verbieten. Diese war aber schon immer zulässig, obwohl bei den durch Einzelpersonen adoptierten Kindern der gegengeschlechtliche zweite Elternteil ebenfalls fehlt. Abgesehen davon wachsen zahlreiche Kinder bei Alleinerziehenden auf. Es ist noch niemand auf die Idee gekommen, dass dadurch die Entwicklung der Kinder zu „gesunden Heterosexuellen“ gefährdet wird.

Bei dem Einwand, dass Kinder für eine gesunde Entwicklung gegengeschlechtliche Eltern bräuchten, spielt offenbar die Vorstellung mit, dass Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, ebenfalls homosexuell werden könnten. Diese Vorstellung ist abwegig.

Zu der Frage der Erziehungsfähigkeit von lesbischen Müttern und schwulen Vätern und zur Entwicklung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Familien gibt es eine Fülle von Studien. Sie attestieren lesbischen Müttern und schwulen Vätern eine adäquate Fähigkeit zu erziehen und ihren Kindern eine gelungene emotionale, soziale und sexuelle Entwicklung. Der langjährige Direktor des Bayrischen Instituts für Frühpädagogik, der Familienforscher Professor Dr. Wassilios E. Fthenakis, ist in einem Gutachten, dass er im Jahr 2000 für das Bundesjustizministerium erstattet hat, aufgrund der internationalen Forschungslage zu der Schlussfolgerung gelangt:

„Wenn etwas im Interesse des Kindes steht, dann nicht heterosexuelle oder homosexuelle Eltern, sondern liebende Eltern“.<sup>1</sup>

Allerdings hatte Fthenakis nur ausländische Studien auswerten können und beklagt, dass es für Deutschland solche Studien nicht gebe. Deshalb hat das Bundesjustizministerium eine solche Studie in Auftrag gegeben. Sie wurde vom Bayerischen Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg durchgeführt und durch eine psychologische Kinderstudie vom Bayerischen Staatsinstitut für Frühpädagogik in München ergänzt. Die beiden Studien kommen zu demselben Ergebnis wie Fthenakis:<sup>2</sup>

Auch international sind seit der Meta-Studie von Fthenakis keine Studien mit anderen Ergebnissen bekannt geworden. Es lässt sich somit feststellen: Die homosexuelle Orientierung von Eltern ist auch in Deutschland kein Hinderungsgrund für gelingende Elternschaft und eine Familie, die dem Wohl des Kindes dienlich ist.

3. Das Europäische Übereinkommen vom 24.04.1967 über die Adoption von Kindern (BGBl II 1980, 1093) ist kein ausreichender Grund zur Rechtfertigung des Verbots der Stiefkindadoption von adoptierten Kindern durch Lebenspartner.

Nach Art. 6 des Europäischen Adoptionsübereinkommens darf die Rechtsordnung die Adoption eines Kindes nur einer Person allein oder zwei miteinander verheirateten Personen gestatten. Das gilt auch für die Stiefkindadoption adoptierter Kinder, weil sonst das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch sogenannte Kettenadoptionen unterlaufen werden könnte.

Deutschland ist zwar noch an dieses Abkommen gebunden. Innerstaatlich geht aber Art. 3 GG dem Abkommen vor. Außerdem könnte Deutschland das Abkommen gemäß Art. 27 jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten aufkündigen. So haben z.B. Schweden im Jahr 2002 und Norwegen im Jahr 2008 das Abkommen gekündigt, als sie die gemeinschaftliche Adoption von Kindern durch Lebenspartner zugelassen haben.<sup>3</sup> Auch hat das Ministerkomitee inzwischen eine revidierte Fassung des Übereinkommens beschlossen, die am 01.09.2011 in Kraft getreten ist.<sup>4</sup> Danach ist auch die gemeinschaftliche Adoption von Kindern und die Stiefkindadoption von

---

<sup>1</sup> Fthenakis, Wassilios E.: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung – In: Basedow, Jürgen, u.a. (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften - Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 351, 388.

<sup>2</sup> Rupp, Marina (Hrsg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften - Köln: Bundesanzeiger-Verl.-Ges., 2009

<sup>3</sup> Siehe  
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=058&CM=8&DF=25/01/2010&CL=GER>

<sup>4</sup> Siehe  
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=202&CM=8&DF=25/01/2010&CL=GER>

adoptierten Kindern durch Lebenspartner zulässig.<sup>5</sup> Deutschland könnte das Abkommen zeichnen und ratifizieren.

4. Der Staat ist in Wahrnehmung seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung der Kinder sicherzustellen. Dem wird das Verbot der Stiefkindadoption von adoptierten Kindern durch Lebenspartner nicht gerecht. Man braucht sich nur den Fall vorzustellen, dass die Partnerin der Beschwerdeführerin an Krebs erkrankt und deshalb wünscht, dass die Beschwerdeführerin das Kind adoptieren soll. Es liegt auf der Hand, dass in einem solchen Fall die Adoption des Kindes durch die Beschwerdeführerin dem Wohl des Kindes entspricht, weil auf diese Weise seine zukünftige Betreuung rechtlich abgesichert wird. Die Adoption ist aber zurzeit nur möglich, wenn die Partnerin der Beschwerdeführerin auf ihre Elternrechte verzichtet – für Mutter und Kind gerade in der Zeit lebensbedrohlicher Krankheit kaum zumutbar. Die Adoption unterbleibt deshalb in solchen Fällen oft. Wäre das Kind nicht adoptiert, sondern durch Insemination gezeugt worden, wäre eine Stiefkindadoption ohne weiteres möglich, ohne dass die Partnerin der Beschwerdeführerin auf ihre Elternrechte verzichten müsste.

Das widerspricht dem Schutzauftrag des Staates und dem sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Gebot der Folgerichtigkeit.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Emonet u.a. ./ Schweiz hingewiesen.<sup>6</sup> Es ging in diesem Fall um die Adoption eines volljährigen behinderten Kindes durch den Lebensgefährten der Mutter. Zwischen den drei Beteiligten bestand ein Familienleben. Der EGMR hat entschieden, dass es mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar ist, wenn die maßgebliche Rechtslage die Rechte und Pflichten der leiblichen Mutter gegenüber dem Kind als Folge der Adoption erlöschen lässt. Henrich hat in der Anmerkung zu diesem Urteil bemerkt:

„Der Gerichtshof spricht zwar von einem Einzelfall, aber es ist schwer vorstellbar, dass er anders entschieden hätte, wenn der Lebensgefährte der Mutter nicht deren behindertes volljähriges Kind, sondern ein minderjähriges Kind angenommen hätte. Auch in diesem Fall wäre die rechtliche Konsequenz der Adoption, nämlich die Zertrennung des Familienbandes zwischen dem Kind und seiner leiblichen Mutter, ein Eingriff in das Familienleben gewesen; denn eine ‚Familie‘ hätte auch dann bestanden, wenn der Annehmende weiterhin mit der Mutter des Kindes zusammengelebt hätte und beide sich um das Kind gekümmert

---

<sup>5</sup> Siehe <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/202.htm> und dort Art. 7

<sup>6</sup> EGMR (1. Sektion), Urt. v. 13.12.2007 - 39051/03 (Rs. Emonet u.a. ./ Schweiz); FamRZ 2008, 377, m. Anm. Henrich, Dieter, 379.

hätten. So gesehen, nimmt die Entscheidung die – wahrscheinliche – künftige Rechtsentwicklung vorweg.“<sup>7</sup>

5. Der Senat hat die Bedeutung einer festgefügt Partnerschaft für Kinder betont. Er hat deshalb mit Urteil vom 28.02.2007 (BVerfGE 117, 316) gebilligt, dass § 27 a Abs. 1 Nr. 3 SGB V die Leistung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch die gesetzliche Krankenversicherung auf Personen beschränkt, die miteinander verheiratet sind. In dieser Entscheidung hatte der Senat keine Veranlassung, sich zu der Frage zu äußern, ob auch Lebenspartnerschaften Kindern denselben rechtlichen Rahmen bieten. Der Senat hat aber inzwischen in seinen Beschlüssen vom 07.07.2009 (BVerfGE 124, 199) und vom 21.07.2010 (BVerfGE 126, 400) festgestellt, dass für Lebenspartner dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen gelten. Hinsichtlich der rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner gebe es keine Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft. „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“ (jeweils Rn. 102).

In dem Beschluss vom 09.07.2011 hat der Senat unter Rn. 104 ausgeführt:

„Eine familienpolitische Intention des Satzungsgebers mit dem Ziel, dass Kinder möglichst mit verheirateten Eltern aufwachsen und daher Anreize zur Eheschließung gegeben werden sollten, ist nicht erkennbar und könnte zudem allenfalls eine Privilegierung gegenüber Paaren begründen, die eine Ehe eingehen könnten, also der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht aber gegenüber der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“

In beiden Beschlüssen hat der Senat außerdem betont, dass „bei einer Ungleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern (...) erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Formen einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft erforderlich“ sind, „um die konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen zu können“ (Rn. 93 bzw. Rn. 87). Solche Unterschiede gibt es zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften im Hinblick auf die Adoption von Kindern nicht. Die Kinder haben in beiden Familienformen dieselben Entwicklungschancen. Wenn das aber so ist, verstößt die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Stiefkindadoption adoptierter Kinder durch Ehegatten zugelassen, durch Lebenspartner dagegen verboten hat, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

6. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, warum der Gesetzgeber die Stiefkindadoption leiblicher Kinder von Lebenspartnern durch § 9 Abs.7 LPartG zugelassen, die Stiefkindadoption adoptierter Kinder aber weiter verboten hat (§ 1742 BGB). Das vorliegende Gericht hat mit Recht darauf hingewiesen, dass im Gesetzentwurf zu § 9 Abs. 7 LPartG nur allgemein auf die rechtlichen Vorteile einer Stiefkindadoption für die Kinder und die Eltern hingewiesen worden ist, ohne zwischen leiblichen und adoptierten Kinder zu unterscheiden (BT-Drs 15/3445, S.

---

<sup>7</sup> Nach Art. 7 des revidierten Europäischen Adoptionsübereinkommens sind die Staaten „frei, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf eheähnliche Paare und gleichgeschlechtliche Paare, die in einer stabilen Beziehung zusammen leben, zu erweitern“.

15). Im Bericht des Rechtsausschusses zum Lebenspartnerschaftsgesetz wird betont, dass mit der Ausklammerung der Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption keine Negativaussage über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlicher orientierter Personen intendiert sei (BT-Drs 14/4550, S. 6).

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber für die unterschiedliche Behandlung der Lebenspartnerschaften mit leiblichen Kindern einerseits und adoptierten Kindern andererseits keine nachvollziehbaren Gründe benannt hat, lässt darauf schließen, dass er sich von Erwägungen hat leiten lassen, die einer sachlichen Überprüfung nicht standhalten und die er deshalb nicht benennen wollte.

Die Besorgnis um das Kindeswohl kann es nicht gewesen sein. Der Gesetzgeber hatte bei der Stiefkindadoption leiblicher Kinder durch Lebenspartner diese Besorgnis nicht. Wenn er aber bei der Stiefkindadoption leiblicher Kinder diese Besorgnis nicht hatte, dann wird dadurch sein gesetzgeberischer Gestaltungsraum hinsichtlich der Regelung der Stiefkindadoption adoptierter Kinder eingeschränkt. Er darf sie nur unterschiedlich regeln, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt. Solche sind nicht ersichtlich. Dem Gesetzgeber bleibt somit im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG kein Gestaltungsraum, der es zuließe, die Stiefkindadoption adoptierter Kinder durch Lebenspartner weiterhin zu verbieten (vgl. BVerfGE 60,123, 134 f.).

Mit freundlichen Grüßen  
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

((Manfred Bruns)  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Anlagen. 40 Doppel